

Ausgehend von der Verantwortung der Linie Untersuchung und in Verallgemeinerung der positiven Erfahrungen der Zusammenarbeit zwischen den anderen operativen Dienststeinheiten und den Untersuchungsabteilungen betrifft die Durchführung von Befragungen mit ausschließlich politisch-operativer Zielstellung durch Untersuchungsführer der Linie IX vor allem folgende Ausgangslagen:

1. Befragungen von Personen, zu denen politisch-operative Arbeitsergebnisse oder anderweitige Informationen vorliegen, die bereits begangene strafrechtlich relevante und politisch-operativ bedeutsame Handlungen bzw. ihren Verdacht/dringenden Verdacht betreffen.

Solche Befragungen mit ausschließlich politisch-operativer Zielstellung - beispielsweise mit dem Ziel der Werbung des Befragten als IM¹ oder mit dem Ziel der Prüfung seiner Eignung für eine inoffizielle Zusammenarbeit mit dem MfS oder zur Unterstützung politisch-operativer Zersetzungsmaßnahmen gegenüber einem feindlich-negativen Personenzusammenschluß - sollten grundsätzlich von der Untersuchungsabteilung durchgeführt werden. Der Verlauf und das Ergebnis solcher Befragungen läßt sich in der Regel nicht umfassend vorausbestimmen; insbesondere sind der Umfang und die Details der strafrechtlich relevanten Belastungen des Verdächtigen häufig unbekannt. Der Verlauf und die Ergebnisse der Befragung können entgegen der ursprünglichen politisch-operativen Zielstellung die Entscheidung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder die Veranlassung andersrechtlicher Sanktionen erforderlich machen. Das erfordert grundsätzlich, solche Befragungen so durchzuführen, daß erforderlichenfalls problemlos eine Verdächtigenbefragung gemäß § 95 (2) StPO bzw. eine Erstvernehmung als Beschuldigter gemäß § 105 StPO angeschlossen werden kann.

¹ Vgl. Richtlinie 1/79 GVS MfS o008-1/79, S. 45/46
Entsprechend den dort fixierten Festlegungen hat bei der Werbung mit Hilfe kompromittierender Materialien "entsprechend den Erfordernissen" eine Abstimmung mit der zuständigen Dienststeinheit der Linie IX zu erfolgen. Solche Erfordernisse sind grundsätzlich gegeben, wenn das kompromittierende Material die Beteiligung des IM-Kandidaten an strafrechtlich relevanten Handlungen betrifft.